

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1976

Nummer 54

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	21. 9. 1976	Verordnung zur Änderung der Garagenverordnung	350
804	24. 8. 1976	Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes.	350
	29. 9. 1976	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77	353
	30. 9. 1976	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77	353

232

**Verordnung
zur Änderung der Garagenverordnung
Vom 21. September 1976**

Auf Grund des § 96 Abs. 7 und § 102 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Artikel I

Die Garagenverordnung vom 16. März 1973 (GV. NW. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 GarVO erhält folgende Fassung:
Garagenstellplätze für Personenkraftwagen müssen mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein; für Fahrzeuge von Behinderten müssen sie mindestens 3,50 m breit sein.
2. § 8 Abs. 4 der Garagenverordnung erhält folgende Fassung:
Die Brandabschnitte dürfen bis zum Doppelten der nach den Absätzen 1 bis 3 zulässigen Flächen vergrößert werden, wenn Maßnahmen, wie der Einbau von selbsttätigen Feuerlöschanlagen nach § 16 Abs. 3, getroffen werden, die den Brandschutz auf andere Weise sicherstellen.
3. § 16 Abs. 3 der Garagenverordnung erhält folgende Fassung:
In sonst anders genutzten Gebäuden müssen Garagengeschosse von Großgaragen, die unter dem obersten Keller- geschoß liegen, selbsttätige Feuerlöschanlagen mit über die Garage verteilten Sprühdüsen, wie Sprinkleranlagen, haben.
4. § 26 Abs. 7 der Garagenverordnung erhält folgende Fassung:
Sachverständige im Sinne des Absatzes 2 und des § 14 Abs. 7 sind:
 1. die Sachverständigen der Technischen Überwachungsorganisationen, die nach der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), geändert durch Verordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 266), anerkannt sind,
 2. die vom Innenminister anerkannten Sachverständigen anderer technischer Organisationen, Stellen oder öffentlicher Verwaltungen und
 3. für Garagen der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Bundeswehr die in den Nummern 1 und 2 genannten Sachverständigen, sofern nicht die zuständigen Bundesbehörden Bedienstete ihres Geschäftsbereiches als Sachverständige für Prüfungen bestellt haben.
5. In § 26 GarVO ist folgender neuer Absatz 10 anzufügen:
(10) Absatz 3 ist auf Großgaragen, die dem Zustimmungsverfahren nach § 97 BauO NW unterliegen, nicht anzuwenden. Die Berichte der Sachverständigen und der Nachweis über das Bestehen von Überwachungsverträgen (Absatz 5) sowie die Mitteilungen über die beseitigten Mängel (Ab-

satz 6) brauchen den Bauaufsichtsbehörden nicht vorgelegt zu werden. Absatz 9 gilt nicht für Großgaragen nach Satz 1. Die Prüfungen derartiger Großgaragen sind von den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder in eigener Verantwortung durchzuführen und zu überwachen.

6. § 28 Abs. 1 GarVO erhält folgende Fassung:

Weitere Anforderungen als nach dieser Verordnung können gestellt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr oder zur zweckentsprechenden Nutzung der Garagen durch Behinderte erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Anordnung, Bemessung und Regelung der Zu- und Abfahrten, die Verbindung der Garagen mit anderen Räumen, die Sicherung der Rettungswege, die Lüftung der Garagen und die stufenlose Zugänglichkeit der Stellplätze für Behinderte.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1976

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

- GV. NW. 1976 S. 350.

804

**Verordnung
zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes
Vom 24. August 1976**

Aufgrund von § 9 Abs. 4 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1976 (BGBl. I S. 221) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Die nach § 6 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), vorgeschriebenen Listen sind nach dem Muster der Anlage zu führen.

Anlage

§ 2

Abschriften der Listen sind für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni bis zum 31. Juli und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember eines laufenden Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt einzusenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 1976

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Farthmann

Erläuterungen

- I. In die Heimarbeitsliste sind alle Personen, die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigt werden, einzutragen.
- II. Die Liste ist in den Räumen der Ausgabe von Heimarbeit an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- III. Für jedes Kalenderhalbjahr ist eine neue Liste anzulegen und auszuhängen.
- IV. Die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigten Personen sind in die Liste nach folgender Gliederung einzutragen:
 1. **in Heimarbeit Beschäftigte**, das sind
 - a) die Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 HAG),
 - b) die Hausgewerbetreibenden, die nicht mehr als zwei Hilfskräfte (Betriebsarbeiter oder Heimarbeiter) beschäftigen (§ 2 Abs. 2 HAG);
 2. **Gleichgestellte (ausgenommen Zwischenmeister)**, das sind
 - a) die gleichgestellten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden ohne Hilfskräfte, wenn der Auftraggeber weder Gewerbetreibender noch Zwischenmeister ist, sowie die gleichgestellten Hausgewerbetreibenden ohne Hilfskräfte, die nicht gewerblich arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst. a HAG),
 - b) die gleichgestellten Hausgewerbetreibenden, die mit mehr als zwei Hilfskräften (Betriebsarbeitern oder Heimarbeitern) arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst. b HAG),
 - c) die gleichgestellten anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen (§ 1 Abs. 2 Buchst. c HAG);
 3. **gleichgestellte und nicht gleichgestellte Zwischenmeister** (§ 1 Abs. 2 Buchst. d, § 2 Abs. 3 HAG).
- V. Drei Abschriften der Liste der im abgelaufenen Kalenderhalbjahr beschäftigten Personen sind jeweils zum **31. Januar und 31. Juli** an das für die Niederlassung des Auftraggebers zuständige Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf, Hagen oder Minden einzusenden.
- VI. Die alten Listen sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Anlegung folgt, aufzubewahren.
- VII. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM geahndet werden (§ 32 a HAG).

HAG = Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 191), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2879)

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1976/77**

Vom 29. September 1976

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 vom 14. Mai 1976 (GV. NW. S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1976 (GV. NW. S. 329), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die in der Spalte „Fernuniversität als Gesamthochschule Hagen“ ausgebrachten Zahlen werden gestrichen.
 - b) Die in der Spalte „Gesamthochschule Paderborn“ für den Studiengang Maschinenbau ausgebrachte Zahl 46 wird durch die Zahl 55 ersetzt.
 - c) Die in der Spalte „Gesamthochschule Siegen“ für den Studiengang Maschinenbau ausgebrachte Zahl 113 wird durch die Zahl 117 ersetzt.
2. In Anlage 2 – b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen – wird die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Ruhr – Studienort Dortmund“ für den Studiengang Deutsch ausgebrachte Zahl 128 durch die Zahl 148 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 1976

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1976 S. 353.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von
Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen
Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77**

Vom 30. September 1976

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 vom 17. Mai 1976 (GV. NW. S. 183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1976 (GV. NW. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. Die in der Spalte „Fernuniversität als Gesamthochschule Hagen“ ausgebrachten Zahlen werden gestrichen.
2. Die in der Spalte „Gesamthochschule Paderborn – Studienort Paderborn“ für den integrierten Studiengang Maschinenbau ausgebrachte Zahl 84 wird durch die Zahl 89 ersetzt.
3. Die in der Spalte „Gesamthochschule Siegen – Studienort Siegen“ für den integrierten Studiengang Maschinenbau ausgebrachte Zahl 113 wird durch die Zahl 117 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 1976

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1976 S. 353.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.